

WETTBEWERBSRECHT – W04

Stand: August 2004

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines
E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-640
Fax
(0681) 9520-690

Gewinnspiele, Verlosungen und Tombolas

In der Vorweihnachtszeit, zu Festtagen oder Jubiläen oder bei Modeschauen etc. veranstalten Gewerbetreibende gerne Verlosungen, Spiele oder Tombolas. Diese Aktionen sollen die Verbraucher in attraktiver Weise ansprechen. Warum auch nicht? Freude am Spiel hängt nicht von einem bestimmten Alter ab. Damit die guten Aussichten nicht böse Überraschungen nach sich ziehen, haben wir Ihnen nachfolgend einige Informationen zusammengestellt:

Lose nur gratis abgeben

Lose dürfen nur gratis abgegeben werden! Denn eine Verlosung mit der Besonderheit, dass Lose nur an Käufer von Waren abgegeben werden, ist eine Lotterie im Sinne des Strafgesetzbuchs:

§ 287 Strafgesetzbuch lautet:

Abs. 1: „Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Abs. 2: „Wer für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen (Absatz 1) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wesentliches Merkmal für eine **Lotterie** ist, dass die Teilnehmer für den Erwerb eines Loses direkt oder indirekt einen Einsatz leisten müssen. Wenn ein Los nur an denjenigen abgegeben wird, der eine Ware oder eine Eintrittskarte gekauft hat, ist nach der Rechtsprechung der Preis des Loses im Kaufpreis enthalten. Verlosungen mit Geldeinsatz dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden.

Lotterien in Verbindung mit Wirtschaftswerbung sind generell nicht genehmigungsfähig. Bei Verstößen kann der Veranstalter mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit Bußgeld bestraft werden. Zudem wird gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen, wenn Verbraucher durch Ausnutzung der Spiellust in anstößiger Weise zum Kauf einer Ware veranlasst werden. Unlauter im Sinne von § 3 UWG handelt insbesondere, wer bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt und die

Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht.

Lose vor Kassenzone

Die **Lose müssen für den Interessenten frei erhältlich sein**, ohne dass er sich zu einem Kauf gedrängt fühlt. Die Behälter mit Losen sollten daher möglichst vor den Schaufenstern oder im Eingangsbereich z. B. in der Zone vor der Kasse stehen.

Die Lose können auch mit **Postwurfsendungen** verteilt werden oder in einem **Anzeigenblatt** abgedruckt werden, damit Interessenten sie ausschneiden können. Wichtig ist, dass die Verbraucher sich nicht unter psychologischen Kaufzwang versetzt fühlen können. Insbesondere bei kleineren Geschäften könnte es der Interessent als peinlich empfinden, wenn er möglicherweise den Eindruck hinterlässt, nicht als Kunde, sondern nur wegen des Gewinnspiels gekommen zu sein. Daher ist es bedenklich, die Lose im Innern des Geschäftslokals und dann sogar noch nur auf ausdrückliche Bitte zu verteilen.

Um scheinbaren Zwang zu vermeiden, sollte schon der Zusatz auf der Teilnehmerkarte „Abgabe im Geschäft“, auch wenn er nur eine Alternative zum Einsenden per Post ist, weggelassen werden.

Ebenso dürfen nicht Teile der Verpackung oder Warenausstattung, wie z. B. Kronenkorken, Halsschleifen oder Etiketten als Teilnahmechein ausgestaltet sein und nur ihr Einsenden Voraussetzung für die Teilnahme sein.

Gewinne auch zusenden

Psychologischer Kaufzwang kann auch ins Spiel kommen, wenn die Spielteilnehmer die Gewinne nur in einem Geschäftslokal abholen können. Daher sollte immer deutlich **auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich die Gewinne zuschicken zu lassen**, z. B. mit der Post. Jedoch: Bei unbedeutenden Gewinnen kann das Abholen im Geschäft unschädlich sein.

Ebenso darf der Gewinn nicht in Einkaufsgutscheinen für das Geschäft des Veranstalters bestehen, wenn der Kunde diese im Geschäft des Veranstalters einlösen muss und wenn der Betrag des Gutscheines so niedrig ist, dass der Gewinner eine Ware nur erhalten kann, wenn er eine Zuzahlung leistet.

Lösungshinweise nur im Geschäft unzulässig

Grundsätzlich sind Gewinnspiele unzulässig, bei denen man Teile der Lösung entweder im Geschäftslokal erfragen muss oder nur durch umfangreiche Sortimentsprüfung feststellen kann.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.